



# Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

30. Januar 2012

Nr. 2/2012

## Inhalt

Seite

- |   |   |   |
|---|---|---|
| 1 | Satzung der Fachhochschule Nordhausen für die Vergabe von Deutschlandstipendien | 2 |
|---|---|---|

Herausgeber:  
Präsident der Fachhochschule Nordhausen  
Weinberghof 4  
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet ([www.fh-nordhausen.de](http://www.fh-nordhausen.de)) unter Downloads/Ordnungen der FHN/Amtliche Bekanntmachungen.

# Satzung der Fachhochschule Nordhausen für die Vergabe von Deutschlandstipendien

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 BGBl. S. 2204) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. S. 2197) erlässt die Fachhochschule Nordhausen die nachfolgende Satzung. Der Hochschulrat hat die Satzung am 25. Januar 2012 beschlossen, der Präsident hat die Satzung am 30. Januar 2012 genehmigt.

## § 1

### Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für die Vergabe von Stipendien nach dem StipG durch die Fachhochschule Nordhausen.

## § 2

### Förderungsgrundsatz

Gefördert werden nach § 1 Abs.1 StipG begabte Studierende, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben und an der Fachhochschule Nordhausen immatrikuliert sind.

## § 3

### Umfang der Förderung/ Förderungshöchstdauer

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt nach § 5 Abs. 1 StipG monatlich 300 €. Die Vergabe eines höheren Stipendiums bleibt vorbehalten.

(2) Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang; § 7 StipG bleibt unberührt.

## § 4

### Bewerbungsverfahren

(1) Das Präsidium schreibt durch Bekanntgabe in allgemein zugänglicher Form, insbesondere auf der Internetseite der Fachhochschule Nordhausen, die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus. Eine weitere Ausschreibung und Vergaberunde kann zum Sommersemester erfolgen.

(2) In der Ausschreibung werden bekannt gemacht

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,

2. ob und welche Stipendien für bestimmte Studiengänge festgelegt sind,
3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum nach § 6 Abs. 1 StipG,
4. die Höhe des Stipendiums,
5. die einzureichenden Bewerbungsunterlagen nach Abs. 4,
6. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
7. die Bewerbungsfristen und
8. der Hinweis, dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(3) Die Bewerbung erfolgt für den Studiengang, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. Der Antrag ist schriftlich an die in der Ausschreibung angegebene Adresse zu richten. Sie kann auch elektronisch über das Internet an die in der Ausschreibung angegebene E-Mail-Adresse übersandt werden.

(4) Mit dem Antrag sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 2 Seiten (DIN A4),
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Hochschulzugangsberechtigung (Anmerkung: Bei ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen ist vom Präsidium bei der zuständigen Stelle der Hochschule eine Umrechnung in das deutsche Notensystem anzufordern.),
4. ggf. der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Fachhochschule Nordhausen berechtigt,
5. von Bewerbern um einen Masterstudienplatz Nachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen nach §§ 44 Abs. 3, 60 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG und den Studien- und Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang,
6. ggf. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
7. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement.

## § 5

### Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt die Stipendenauswahlkommission nach § 6 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen

nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

(2) Auswahlkriterien sind nach § 3 StipG in Verbindung mit § 2 StipV

1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger
  - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder
  - b) die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Fachhochschule Nordhausen berechtigt,
2. für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte, für Studierende eines Masterstudiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

Darüber hinausgehend sollen insbesondere berücksichtigt werden:

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
  2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
  3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

## § 6

### Vergabekommission

(1) An der Fachhochschule Nordhausen wird vom Hochschulrat eine Vergabekommission eingerichtet.

(2) Der Vergabekommission gehören als Mitglieder an:

1. der Präsident oder der Vizepräsident als Vorsitzender,
2. die Gleichstellungsbeauftragte,
3. mindestens zwei und bis zu vier Hochschullehrer,
4. mindestens ein und bis zu zwei zur Gruppe der akademischen Mitarbeiter gehörende Hochschulmitglieder und
5. soweit eine Vergabe von Stipendien nach dem StipG bereits erfolgt ist, mindestens ein und bis

zu zwei Studierende, welche auf der Grundlage des StipG bereits gefördert werden.

Die Hochschule hat bei der Wahl der Mitglieder der Vergabekommission einen angemessenen Frauenanteil zu sichern. Neben der Gleichstellungsbeauftragten soll mindestens ein weiteres Mitglied eine Frau sein. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestimmen. In die Vergabekommission können nach § 2 Abs. 2 StipG Vertreter der privaten Mittelgeber mit beratender Funktion berufen werden.

(3) Außer dem Vorsitzenden und der Gleichstellungsbeauftragten werden die Mitglieder vom Hochschulrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für jedes Wahlmitglied wird ein Stellvertreter gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt.

(4) Die Vergabekommission hat die Aufgabe, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums festzustellen, die Höhe des Stipendiums, den Bewilligungszeitraum sowie die Förderungsdauer festzulegen.

(5) Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens vier weitere Mitglieder, darunter die Gleichstellungsbeauftragte und mindestens ein Vertreter jeder der in Absatz 2 genannten Gruppen, anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 7

### Bewilligung

(1) Das Präsidium bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahl der Vergabekommission durch Bescheid zunächst für die Dauer eines Jahres.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Darüber hinausgehend legt der Bewilligungsbescheid die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise, welche die Stipendiatin oder der Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.

(3) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:

1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbes. Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;

2. Kurzgutachten eines oder einer Lehrenden, bei dem oder der mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde;

3. kurze Darstellung des Stipendiaten oder der Stipendiatin über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.

(4) Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage entscheidet die Vergabekommission über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen.

(5) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat an der Fachhochschule Nordhausen immatrikuliert ist. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und 4 StipG bleiben unberührt.

## § 8

### Beendigung

Das Stipendium endet nach § 8 StipG mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

Im Falle eines Hochschulwechsels des Stipendiaten gilt § 8 Satz 2 StipG.

## § 9

### Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll nach § 9 StipG mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 10 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Abs. 1 StipG eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht.

## § 10

### Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 StipG erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

## § 11

### Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 30. Januar 2012

gez. Prof. Dr. Jörg Wagner  
Präsident der Fachhochschule Nordhausen